

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEURTEILUNG DES TÖTUNGSRIKOS DURCH VOGELSCHLAG AN GEBÄUDEN BEDARF EINZELFALLPRÜFUNG UND MONITORING

VG Berlin, Beschluss vom 28.02.2020, VG 24 L 365.19

Das VG Berlin hat in einem erstinstanzlichen Eilrechtsverfahren entschieden, dass die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Vögel durch Kollisionen mit einer großen Glasfassade ohne nähere Einzelfallprüfung nicht ausreiche. Zur notwendigen Ermittlung der Einzelfallumstände sei ein Monitoring erforderlich.

Streitgegenstand war eine durch das Bezirksamt erlassene Ordnungsverfügung zur Fassadengestaltung am sog. „Cube“, wonach die Adressatin dazu verpflichtet wurde, an dem Gebäude kostenintensive Schutzfolien gegen Vogelschlag anzubringen. Dabei verzichtete das Bezirksamt vor Erlass der Ordnungsverfügung auf ein Monitoring und leitete die Notwendigkeit der Maßnahmen vornehmlich aus Erfahrungen mit anderen in der Stadt Berlin stehenden Gebäude ab. Die von der Behörde vergleichsweise herangezogenen Gebäude waren nach Überzeugung des VG Berlin nicht mit den konkreten Einzelfallumständen vergleichbar. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten vom 14.02.2019 zum Thema „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasfassaden“ nach den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft anerkannte Maßstäbe und Methoden liefere, könne auf ein Monitoring nicht verzichtet werden. Dies gelte erst recht, wenn man annimmt, dass dem Bericht noch kein Status einer Fachkonvention zukomme.

Bedeutung für die Praxis

Die Eilentscheidung des VG Berlin konkretisiert die behördlichen Ermittlungspflichten der handelnden Behörde im Hinblick auf ihre fehlende naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 -, juris Rn. 32). Liegen keine normkonkretisierenden Regelungen oder Fachkonventionen vor, verbleibe es danach bei der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, ob der Behörde bei der Ermittlung und Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterlaufen sind, ob sie anzuwendendes Recht verkannt hat, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt hat oder sich von sachfremden Erwägungen leiten ließ. Vor diesem Hintergrund hält es das VG Berlin für nicht ausreichend, das Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasfassaden ohne eine konkrete Einzelfallüberprüfung zu beurteilen. Allein geeignetes Mittel zur Einzelfallprüfung sei ein Monitoring der Kollisionsoffer und Anflugspuren.